

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
77. Jahrgang
Hamm,
den 30. September 2025

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Elektronischer Rechtsverkehr

Länder sollen elektronische Akte
später einführen dürfen

4

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung:
Neue Regeln für Fachanwaltschaften
und die anwaltliche Werbung

5

Aktualisierte Musterbögen für Geldwäsche-
Risikoanalysen

6

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte:
BRAK-Information aktualisiert

7

Berichte und Hinweise

Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit
in NRW

8

Oberlandesgericht Hamm:
Neue Zuständigkeitskonzentrationen

8

Juristenausbildung

Aufruf: Werden Sie Dozent/in in der
Anwaltsstation des Referendariates!

11

Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes:
Mehr Fälle für Amtsgerichte

12

Streitwertgrenzen für Rechtsmittel sollen
deutlich erhöht werden

13

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2026

22

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Berufsrecht

25

Liegenschaftsrecht

25

Digitales Notariat

26

Auszeichnungen und Ehrungen

27

Aus-, Fort- und Weiterbildung

28

Literatur

31

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2026
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2026
Seminar mit der Steuerberaterkammer

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

Elektronischer Rechtsverkehr

Länder sollen elektronische Akte später einführen dürfen

Großvolumige Dokumente jetzt auch auf USB-Stick einreichbar

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Fachanwaltschaften und die anwaltliche Werbung

Aktualisierte Musterbögen für Geldwäsche-Risikoanalysen

Neue europäische Geldwäsche-Aufsichtsbehörde AMLA am 1. Juli gestartet

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichte aktualisiert

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte: BRAK-Information aktualisiert

Berichte und Hinweise

Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW

Oberlandesgericht Hamm: Neue Zuständigkeitskonzentrationen

Digitalgipfel der Justizministerinnen und -minister erneuert „Pakt für den Rechtsstaat“

Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eingestellt

Freie Berufe bewerten Geschäftsklima positiver

Juristenausbildung

Aufruf: Werden Sie Dozent/in in der Anwaltsstation des Referendariates!

Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes: Mehr Fälle für Amtsgerichte

Streitwertgrenzen für Rechtsmittel sollen deutlich erhöht werden

Zwangsvollstreckung: Pläne zum Ausbau der Digitalisierung

Höhere Pfändungsfreigrenzen seit dem 1.7.2025

Geplante Erprobung von Online-Verfahren

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2025

Ausbildungsberater/in gesucht

Fallbroschüre für Auszubildende

Neue Ausbildungswebsite „www.ausbildung-mit-recht.de“

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Mitarbeiterseminare

Namen und Nachrichten

Nachruf RA a.D. Dietrich Meißner, Bielefeld

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2026

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Literatur

Notarkammer

Berufsrecht

Anwendbarkeit des BFSG auf Notarwebsites

Liegenschaftsrecht

Anpassung der Fristregelung zur Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts

Digitales Notariat

Kartenverwaltung: Erneuerung der Authentisierungszertifikate der M-Karten

Auslagerung Notarnetz und NotarnetzPlus

XNP-Update bis 31. Oktober 2025

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Ehrung von Büroangestellten

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Literatur

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf

Personalien

Löschungen

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

jedermann hat **Anspruch auf rechtlichen Beistand**. Diese Aussage mag uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf erste Sicht selbstverständlich erscheinen, sie benennt aber eines der Fundamente unseres Rechtsstaats. Schließlich steht ohne ein garantiertes Recht auf eine unabhängige anwaltliche Unterstützung beim Zugang zum Recht die Rechtsstaatlichkeit in Frage.

Können wir uns sicher darauf verlassen, dass dieses Recht auch in Zukunft Bestand hat? In Zeiten zunehmender Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit auch in vermeintlich etablierten Demokratien spricht vieles dafür, **rechtsstaatliche Grundsätze gezielt abzusichern**. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb am 19.09.2025 in Hannover einstimmig beschlossen, sich dafür einzusetzen, den Zugang zum Recht im Grundgesetz zu verankern. Art. 19 GG soll zeitnah durch einen Abs. 5 ergänzt werden, der wie folgt lautet:

„Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“

Um nicht missverstanden zu werden: Es geht nicht um die Förderung eigener anwaltlicher Berufsinteressen. Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Gewährleistung knüpft deshalb nicht bei der Anwaltschaft, sondern bei demjenigen an, der Rechtsrat sucht. Ihm soll ausdrücklich ein Grundrecht gewährt werden, welches sich dann auf die anwaltlichen Berufsträger auswirkt. Ich meine, ein so untermauerter Anspruch auf Rechtsschutz ist ein wichtiger Baustein für die Resilienz des Rechtsstaats. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich deshalb mit ihrer Forderung nun an die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen, den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags sowie an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wenden.

In diesem Zusammenhang: Über das vom Europarat verabschiedete **Übereinkommen zum Schutz der Anwaltschaft** habe ich an dieser Stelle schon wiederholt berichtet. Bereits anlässlich des Außenministertreffens des Europarates am 13./14.05.2025 unterzeichneten 17 Staaten den Konventionstext. Das Übereinkommen will gewährleisten, dass Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf ausüben können, ohne bedroht, belästigt oder eingeschränkt zu werden. Es ist zu hoffen, dass nun auch **Deutschland die Konvention zeitnah ratifiziert**.



Etwas mehr Elan würde man sich auch bei einem ganz anderen Thema wünschen, nämlich bei der **Einführung der elektronischen Akte in der Justiz**. Stattdessen liegt nun ein Gesetzentwurf vor, der den Ländern die Möglichkeit eröffnen soll, in bestimmten Verfahrensarten die verpflichtende elektronische Aktenführung, anders als bislang vorgesehen, nicht zum 01.01.2026, sondern erst zum 01.01.2027 einführen zu können. Hintergrund sind unterschiedliche Fortschritte bei der Einführung der elektronischen Akte in den Ländern. Angesichts nach wie vor existierender Digitalisierungslücken besteht die Sorge um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, sollte es kein Opt-out-Möglichkeit geben. Tatsächlich ist dann eine Fristverlängerung wohl unumgänglich. Nicht unerwähnt bleiben sollte aber auch, dass bereits seit Mitte 2017 bekannt ist, dass die verpflichtende Einführung der elektronischen Akte zum 01.01.2026 erfolgen soll. Dass innerhalb eines Zeitraums von über 8 ½ Jahren keine flächendeckende Umsetzung gelungen ist, ist unverständlich. Die Einführung der elektronischen Akte ist keine Raketenwissenschaft und darf nicht noch weiter verzögert oder verwässert werden. Wir Anwältinnen und Anwälte arbeiten schon lange mit ihr!

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident



Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Länder sollen elektronische Akte später einführen dürfen

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2013 und seine Folgegesetze – u. a. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz aus dem Jahr 2017 – sehen die schrittweise Einführung eines flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland vor. Im Kern gilt danach: Die Anwaltschaft hat seit dem 1.1.2022 Dokumente verpflichtend elektronisch bei Gericht einzureichen; auch für Notare, Steuerberater und weitere regelmäßig in gerichtliche Verfahren involvierte Berufsgruppen gelten bzw. kommen zeitlich gestaffelte Nutzungspflichten. Justiz und Verwaltung müssen zum 1.1.2026 auf elektronische Aktenführung umstellen. Begleitend wurden zudem Register digitalisiert und ein elektronisches Akten-einsichtsportal eingeführt.

Angesichts unterschiedlicher Fortschritte bei der Einführung der elektronischen Akte in den Gerichtsbarkeiten der Länder sieht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das Risiko von Digitalisierungslücken auch nach dem 1.1.2026. Um negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu vermeiden und weiterhin einen leistungsfähigen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Verfahrensarten bis längstens zum 1.1.2027 weiterhin papiergebundene Akten zu führen. Die grundlegende Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung soll dadurch jedoch nicht aufgehoben werden.

Konkret sieht der Anfang Juli vorgelegte Referentenentwurf des Ministeriums für ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz eine befristet bis zum 1.1.2027 geltende Opt-Out-Regelung für die Länder vor. Sie sollen per Rechtsverordnung in Zivil-, Straf-, Bußgeld- sowie gerichtlichen Strafvollzugsverfahren, ebenso in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befristet weiterhin eine papiergebundene Aktenführung zulassen dürfen.

Für Strafverfahren sollen bereits in Papierform angelegte Akten ohne zeitliche Befristung papiergebunden fortgeführt werden dürfen. Dazu bedarf es künftig keiner Rechtsverordnung mehr. Eine solche ist nur noch nötig, wenn eine Akte neu in Papierform angelegt oder eine bereits elektronisch angelegte Akte in Papierform fortgeführt werden soll. Die papiergebundene Anlage oder Fortführung von Akten soll außerdem bis zum 1.1.2027 zulässig sein, wenn die Polizei oder andere Ermittlungsbehörden umfangreiche Papierakten übermitteln und die elektronische Aktenführung unverhältnismäßig aufwändig wäre. Auch in den weiteren Fällen, in denen nach geltendem Recht die Fortführung von Papierakten oder eine hybride Aktenführung zulässig ist, soll künftig auf den Erlass einer Rechtsverordnung verzichtet werden können.

Für die Verfahren vor den Amtsgerichten und den Amtsgerichtshöfen gelten über § 116 bzw. § 112c BRAO die Vorschriften über elektronische Strafakten (§ 32 StPO) bzw. die verwaltungsprozessualen Vorschriften (§ 55b VwGO). Auch insoweit können daher – entsprechend dem oben zu den jeweiligen Verfahrensarten Gesagten – papiergebundene Akten ohne zeitliche Prämisse fortgeführt werden, ohne dass es einer Rechtsverordnung bedarf.

Weiterführender Link:

[Referentenentwurf](#)

Großvolumige Dokumente jetzt auch auf USB-Stick einreichbar

Soweit Dokumente nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften elektronisch bei Gericht eingereicht werden, etwa über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), gelten einheitliche technische Rahmenbedingungen. Diese sind in der aufgrund von § 130a Zivilprozessordnung (und den parallelen Regelungen der anderen Verfahrensordnungen) erlassenen Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt. Darin sind etwa PDF und TIFF als zulässige Dateiformate, die erforderlichen Metadaten und die zulässigen Wege für die Einreichung vorgeschrieben.

Die dafür jeweils geltenden technischen Standards u. a. für die Dateiformate und die aktuell geltenden Höchstgrenzen für Dateianhänge regelt die Bundesregierung in aufgrund von § 5 I ERVV erlassenen Bekanntmachungen. Seit 2023 können in einer beA-Nachricht maximal 1.000 Dateien und maximal 200 MB versandt werden. Dies ist in Nr. 3 der 2. Elektronischer Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVVB) 2022 geregelt.

Sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Höchstgrenzen nicht eingehalten werden können, sieht § 3 ERVV vor, dass ein Schriftsatz auch nach den allgemeinen Regelungen – also analog – eingereicht werden kann. Dabei sollen der Schriftsatz und seine Anlagen möglichst auf einem

elektronischen Datenträger eingereicht werden. Bislang war dies nach Nr. 4 der 2. ERVB 2022 nur auf CDs und DVDs zulässig.

Nach der neuen ERVB 2025 sind nunmehr auch USB-Speichermedien als Datenträger zugelassen. Nach Nr. 4 c) ERVB 2025 müssen sie mindestens dem USB-Standard 2.0 entsprechen und mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sein. Diese Dateisysteme werden von den meisten gängigen USB-Sticks genutzt.

Die ERVB 2025 wurde am 29.7.2025 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie gilt seit dem 30.7.2025.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Fachanwaltschaften und die anwaltliche Werbung

In ihrer Sitzung am 26.5.2025 hat die Satzungsversammlung am 26.5.2025 in Berlin beschlossen, den **Nachweiszeitraum** für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind (§ 5 I 1 Fachanwaltsordnung – FAO), **von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern**. Hintergrund ist, dass sich die dreijährige Frist in den vergangenen Jahren zu einer nur noch schwer überwindbaren Zugangsschranke entwickelt hat.

In der Anwaltschaft besteht weiterhin ein großes Interesse an **Fachanwaltschaften** und dem damit verbundenen Qualitätsnachweis, dennoch verringerte sich der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten in den letzten Jahren deutlich. Der zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat sich eingehend mit den Gründen hierfür befasst, zu denen u. a. geringeres Fallaufkommen und veränderte Stundenumfänge bei Anwältinnen und Anwälten, rückläufige Eingangszahlen bei den Gerichten und weitere Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt zählen. Insbesondere für den anwaltlichen Nachwuchs stellt sich daher der Zugang zur Fachanwaltschaft zunehmend schwerer dar; zudem zeigt sich eine besondere Erschwernis für Anwältinnen mit familiären Zusatzaufgaben, die zu einem besonders großen Rückgang bei den Fachanwältinnen führt.

Mit dem **verlängerten Nachweiszeitraum** soll diesen Entwicklungen Rechnung getragen und die Chance für Anwältinnen vergrößert werden, die von ihnen angestrebte Fachanwaltschaft zu erlangen. Die Satzungsversammlung beschloss diese Änderung mit großer Mehrheit.

Der Ausschuss 1 befasst sich zudem derzeit in einer Reihe von Arbeitsgruppen mit den **Voraussetzungen für die Erlangung der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen**. Die hierfür in §§ 5 und 14 ff. FAO geregelten Anforderungen werden jeweils im Detail überprüft und die Entwicklungen in der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete betrachtet. Ziel ist es, die Anforderungskataloge zu modernisieren und unverhältnismäßige Hürden abzubauen, zugleich aber die hohe Qualität weiterhin zu gewährleisten. Die Satzungsversammlung beschloss daher **Anpassungen** bei den **Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht**. Auch die übrigen 18 Fachanwaltschaften überprüft der Ausschuss noch.

Die Satzungsversammlung beschloss zudem eine Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das **anwaltliche Werberecht** in §§ 6, 8 und 10 der Berufsordnung (BORA). Hintergrund ist, dass der Bundesgerichtshof das Verbot der Werbung um Mandate im Einzelfall deutlich relativiert hat. Zudem sind Briefbögen und Kanzleischilder nicht mehr die zentralen Informationsinstrumente, vielmehr werden auch digitale Medien genutzt, und das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis

nis gibt Auskunft über wesentliche Daten. Und schließlich enthält die Dienstleistungsinfo-VO (DL-InfoV) medienneutrale Vorgaben für Mandanteninformationen.

Der zuständige Ausschuss 2 der Satzungsversammlung erarbeitete zeitgemäße und neu strukturierte Vorschriften, die in dem neu benannten Abschnitt „Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt“ der BORA verortet sind. Auch dieser Antrag wurde von der Satzungsversammlung mit großer Mehrheit angenommen.

Ferner beschloss die Satzungsversammlung **redaktionale Änderungen**, die Schreibweisen von Gesetzesziten vereinheitlichen sollen.

Die übrigen Ausschüsse der Satzungsversammlung berichteten jeweils aus ihrer Arbeit im vergangenen halben Jahr. Themen waren hier u. a. die allgemeine Fortbildungspflicht (Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung) sowie die Sicherung der Qualität anwaltlicher Arbeit beim Umgang mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Legal Tech und künstlich intelligenten Tools (Ausschuss 7 – Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech).

Die Beschlüsse zur Änderung der FAO und der BORA treten am **1.12.2025 in Kraft**.

Aktualisierte Musterbögen für Geldwäsche-Risikoanalysen

Mit präventiven Pflichten will das Geldwäschegesetz (GwG) verhindern, dass bestimmte Berufsträger unwissentlich von Geldwäschern für kriminelle Geschäfte missbraucht werden. Auch Anwältinnen und Anwälte können aufgrund ihres Spezialwissens und ihrer Verschwiegenheitspflicht attraktiv für Geldwäscher sein. Sie sind jedoch nicht generell, sondern nur dann Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie mit der Begleitung bestimmter, im Katalog des § 2 I Nr. 10 GwG aufgeführter Geschäfte betraut sind.

Eine der zentralen präventiven Pflichten nach dem GwG ist die Erstellung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG.

Um Anwältinnen und Anwälte bei der Erstellung von Risikoanalysen zu unterstützen, hat die bei der BRAK eingerichtete Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern zwei Muster erstellt. Eines betrifft die kanzleiweite Risikoanalyse, das andere die individuelle Risikoanalyse einer in der Kanzlei tätigen Anwältin bzw. eines in der Kanzlei tätigen Anwalts. Die Muster wurden bewusst als ausführliche Beispiele gestaltet und können als Hilfestellung bei der Erstellung einer Risikoanalyse gem. § 5 GwG genutzt werden.

Die Muster-Risikoanalysen wurden nun in einer aktualisierten Auflage veröffentlicht. Sie wurden insgesamt

gestraft und übersichtlicher gestaltet. Zudem wurden sie an die aktuellen Quellen zur Risikobestimmung sowie den aktuellen Stand der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG angepasst. Neu ist außerdem, dass die Risikostaaen nicht mehr im Einzelnen im Dokument aufgeführt werden. Die Musterbögen verweisen und verlinken vielmehr auf die aktuellen Listen der Financial Action Task Force (FATF) und der EU-Kommission. Da sich diese Listen fortlaufend ändern, kann so gewährleistet werden, dass die Muster immer auf dem aktuellen Stand sind.

Weiterführende Links:

[Muster Kanzlei-Risikoanalyse](#)

[Muster individuelle Risikoanalyse](#)

Neue europäische Geldwäsche-Aufsichtsbehörde AMLA am 1. Juli gestartet

Zum 1.7.2025 hat die Anti Money Laundering Agency (AMLA) als neue zentrale europäische Behörde ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Behörde wurde durch das im Jahr 2021 verabschiedete und am 9.7.2024 in Kraft getretene EU-Geldwäschepaket installiert und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die AMLA soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Europäischen Union effektiver gestalten. Dazu soll sie die nationalen Geldwäscheaufsichtsbehörden koordinieren, für eine kohärente Anwendung der Vorschriften zur Geldwäscheprävention sorgen und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units – FIU) der Mitgliedstaaten verbessern. Sie wird dazu eng mit der Europäischen Zentralbank sowie mit den europäischen Aufsichtsbehörden für den Finanzsektor (European Banking Authority – EBA; European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA; European Securities and Markets Authority – ESMA) zusammenarbeiten.

Die AMLA baut außerdem ein Netzwerk von Experten für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf. Aus der Rechtsanwaltschaft berief die AMLA – auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums – Rechtsanwältin Laura Funke, stellvertretende Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München und ständiges Mitglied der Rechtsanwaltskammer-Arbeitsgemeinschaft Geldwäscheaufsicht, sowie Rechtsanwalt Dr. Emanuel H. F. Ballo, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt. Sie werden künftig im europäischen AML/CFT-Expertennetzwerk aktiv mitwirken.

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichte aktualisiert

Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt seit Ende Februar in einer aktualisierten Fassung vor. Er enthält Empfehlungen, die die Verwaltungsgerichte aller Instanzen im Rahmen ihres Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts zu Grunde legen können. Die Neufassung soll aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Anregungen aus der Anwaltschaft Rechnung tragen.

Die Überarbeitung des zuletzt im Jahr 2013 angepassten Katalogs wurde durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsinstanzen und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts initiiert. Auf ihrer 61. Jahrestagung im September 2022 richteten sie eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen ein, die unter der Federführung des Bundesverwaltungsgerichts tätig wurde.

Grundlage der Neubewertung war eine umfangreiche Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Verwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht. Darüber hinaus wurden – wie bereits bei früheren Aktualisierungen – praxisrelevante Hinweise der BRAK sowie des Deutschen Anwaltvereins einbezogen. Ziel war es, eine konsistente und möglichst einheitliche Streitwertpraxis zu fördern. Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurden die Streitwerte dabei im wesentlichen angehoben.

Der Streitwertkatalog enthält grundsätzlich – soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird – keine normativen Vorgaben, sondern orientiert sich an § 52 Gerichtskostengesetz (GKG) sowie § 33 I Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), und bietet lediglich unverbindliche Empfehlungen für verschiedene verwaltungsrechtliche Verfahrensarten im Rahmen der richterlichen Ermessensausübung. Der Katalog soll zur Transparenz und Vorhersehbarkeit der Kostenstruktur beitragen und wird regelmäßig von Gerichten, Anwaltschaft und Justizbehörden als Orientierungshilfe herangezogen. Der Streitwert ist maßgeblich für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten.

Weiterführender Link:
[Streitwertkatalog des BVerwG](#)

Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte: BRAK-Information aktualisiert

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellten Publikationen zu steuer-

rechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen und im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Zu mehreren Themen hat der Ausschuss Steuerrecht nun seine Handlungshinweise überarbeitet und auch Aktualisierungen der Fußnoten und Quellen vorgenommen.

In die Handlungshinweise zu **Betriebsprüfungen in Anwaltskanzleien** wurden zusätzliche Ausführungen zur Mitwirkungspflicht gegenüber der Finanzbehörde gem. § 200 AO aufgenommen und zudem erläutert, welche Konsequenzen drohen, wenn dieser nicht nachgekommen wird. Ferner wurden Ausführungen zu einem möglichen Teilabschlussbericht gem. §§ 180 Ia, 202 AO gemacht, der dem Steuerpflichtigen auf Antrag erteilt werden muss.

Beim Thema **Fahrtenbuch** (§ 8 II 4 EStG) wurden zusätzliche Ausführungen zur Möglichkeit der Schwärzung von Angaben gemacht.

Umfassender überarbeitet wurden die Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG. Hier wurden die Ausführungen zu den Fallbeispielen

- Mandant mit (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet,
- Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit grundstücksbezogenen Rechtsanwaltsleistungen ergänzt und dazu weitere Fallvarianten gebildet, deren Rechtsfolgen ausführlich erklärt und beantwortet werden.

Weiterführende Links:

[Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien – Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht](#)
[Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG – Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht](#)
[ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#)
[BRAK-Ausschuss Steuerrecht](#)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW

Die Landesregierung hat per Kabinettsbeschluss vom 25. Juni 2025 einen ergebnisoffenen Beteiligungs- und Beratungsprozess zu einer umfassenden Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Alle am Arbeitsgerichtsverfahren beteiligten Gruppen, etwa die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Anwalt- und insbesondere die Fachanwaltschaft, die Mitarbeitenden und Gremien sowie die Träger der Kommunalverwaltung sollen insoweit einbezogen werden. Das dazu formulierte Eckpunktepapier, ist am 30. Juni 2025 der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Arbeitsgerichtsbarkeit an die vor allem durch die Digitalisierung und demografische Faktoren veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, sie in organisatorischer Hinsicht gleichermaßen zeitgemäß wie effizient aufzustellen und darüber langfristig zu sichern. Die anerkannt hohe Fachlichkeit und Schnelligkeit sollen dabei bewahrt und die Bürgernähe erhalten bleiben.

Die Rechtsanwaltskammer wird das Projekt konstruktiv begleiten und hat im Rahmen einer Informations- und Diskussionsveranstaltung am 30.7.2025 erste Stimmen und Einschätzungen von Arbeitsrechtlerinnen und Arbeitsrechtlern des Bezirks eingeholt. Hören sie zum Thema auch den BRAK-Podcast [„Arbeitsgericht in NRW: Reform oder Abbau“](#) mit Kammerpräsident Hans Ulrich Otto und Dr. Holger Schrade, dem Präsidenten des LAG Hamm. **Am Freitag, den 24.10.2015, um 13:30 Uhr wird es zudem im Landesarbeitsgericht Hamm eine Präsenzveranstaltung zum Thema für alle Interessierten geben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in Kürze über unseren Newsletter und auf der Webseite der Kammer.**

Oberlandesgericht Hamm: Neue Zuständigkeitskonzentrationen

Beim Oberlandesgericht Hamm sind ab dem 01.07.2025 weitere Zuständigkeiten konzentriert worden; die Justizzuständigkeitsverordnung wurde entsprechend geändert. Damit wird die hohe fachliche Qualifikation in der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm weiter gestärkt.

Schon zuvor war das Oberlandesgericht Hamm für das gesamte Land NRW mittels Zuständigkeitskonzentrationen u.a. für Verbandsklageverfahren sowie zweitinstanzlich für Baulandsachen und zivilrechtliche Streitigkeiten über alle Facetten erneuerbarer Energien ausschließlich zuständig. Der Dienstgerichtshof für Richter und der Anwaltsgerichtshof sind ebenfalls in Hamm angesiedelt.

Nunmehr sind ab dem 01.07.2025 weitere Zuständigkeitskonzentrationen hinzugekommen, die die bisherigen Zuständigkeitskonzentrationen inhaltlich ergänzen und konsequent erweitern.

Das Oberlandesgericht Hamm ist nun auch landesweit in zweiter Instanz ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten, die dem Recht der freien Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) zuzuordnen sind. Dies erfasst nicht nur gerichtliche Streitverfahren über berufliche Pflichtverletzungen der Rechtsanwälte, Steuer- oder Wirtschaftsprüfer, sondern hat auch deren Vergütungsfragen zum Gegenstand.

Weiter ist die landesweite Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Hamm für Angelegenheiten des Verbraucherschutzes ausgebaut worden. Neben den bereits beim Oberlandesgericht konzentrierten Verfahren nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) tritt nun die landesweite ausschließliche Zuständigkeit für Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG). Der kollektive Verbraucherschutz wird durch die Zuständigkeit über Musterverfahrensansprüche nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vervollständigt.

Dem Oberlandesgericht Hamm ist seit dem 01.07.2025 auch eine landesweite Zuständigkeit in Streitigkeiten zugewiesen, die Ansprüche aus ausgewählten Gefährdungstatbeständen zum Gegenstand haben. Insoweit sind insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Umweltschäden nach dem Umwelthaftungsgesetz erfasst. Weitere Konzentrationen betreffen hier aber auch Ansprüche aus den §§ 2 und 3 Haftpflichtgesetz, §§ 25 bis 26 des Atomgesetzes, §§ 33, 53 und 54 des Luftverkehrsgesetzes, § 84 des Arzneimittelgesetzes, § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 114 des Bundesberggesetzes.

Neben der bereits bestehenden landesweiten zweitinstanzlichen ausschließlichen Zuständigkeit für Zivilprozesse, die Anlagen der erneuerbaren Energien – wie Windräder, Solar-, Fernwärme- und Biogasanlagen nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben und einen Streitwert von mehr als 100.000 EUR aufweisen, tritt nun eine landesweite Zuständigkeit für Streitigkeiten wegen leitungsgebundener Versorgungsleistungen mit Strom, Wasser, Gas, Wasserstoff und Fernwärme.

In Landwirtschaftssachen – also insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten über Landpachtverträge oder die Genehmigung von Hofübergabeverträgen – entscheidet nun in zweiter Instanz auch landesweit ausschließlich der hiesige Senat für Landwirtschaftssachen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich einen kurzen Überblick geben. Neue Zuständigkeitskonzentrationen gibt es auch beim OLG Köln und LG Aachen, wo Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions- und Frachtgeschäften im Zusammenhang mit dem internationalen, grenzüberschreitenden Gütertransport auf Straße und Schiene gebündelt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die zum 01.07.2025 in Kraft getretene Verordnung über Zuständigkeiten in der Justiz ([Justiz-zuständigkeitsverordnung – JuZuVO](#)) Bezug genommen. Eine Übersicht über bestehende Zuständigkeitskonzentrationen finden Sie auch auf der Internetseite der Justiz des Landes NRW (<http://www.justiz.nrw.de/>).

Digitalgipfel der Justizministerinnen und -minister erneuert „Pakt für den Rechtsstaat“

Bei ihrem sechsten Digitalgipfel am 5.6.2025 befassten sich die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder u.a. mit der Fortsetzung gemeinsamer Digitalisierungsprojekte im Rahmen eines neuen „Pakts für den Rechtsstaat“. Die in der vergangenen Legislaturperiode etablierte Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Digitalisierung der Justiz soll fortgeführt und systematisch ausgebaut werden. Der Bund stellt für die sog. Digitalsäule erneut finanzielle Mittel zur Verfügung. Damit sollen Digitalisierungsvorhaben gemeinsam umgesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Justiz, den Zugang zum Recht und die Effizienz von Gerichten und Staatsanwaltschaften nachhaltig zu stärken.

Im Zentrum des sechsten Digitalgipfels stand die Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung zum künftigen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz. Darin sprechen sich die Justizministerinnen und -minister dafür aus, die richterliche Entscheidungsgewalt sowie die

hoheitlichen Zuständigkeiten von Staatsanwältinnen, Staatsanwälten und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vollständig dem Menschen vorzubehalten. KI in der Justiz soll einerseits zur Effizienzsteigerung, u. a. durch Entlastung bei repetitiven Tätigkeiten und durch Vereinfachung und Verbesserung der Aktenbearbeitung und der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten, zum Einsatz kommen. Zum anderen soll KI bei der Bewältigung von Massenverfahren und zur Analyse großer Datenmengen genutzt werden. Dabei wird auf menschenzentrierte, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Systeme gemäß der Europäischen KI-Verordnung (KI-VO) abgestellt, deren einheitliche Auslegung und Umsetzung Bund und Länder anstreben.

Zudem sollen die Ende Januar vorgelegten Ergebnisse der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ unter Beteiligung von Bund, Ländern und Justizpraxis evaluiert werden, um die Ergebnisse in die strategische Planung einfließen lassen zu können. Damit beauftragten die Justizministerinnen und -minister den E-Justice-Rat. Bereits initiierte Digitalisierungsprojekte, darunter die Entwicklung eines gemeinsamen Justizportals von Bund und Ländern, die Pilotierung einer einheitlichen bundesweiten Kommunikationsplattform sowie die Erprobung des Online-Verfahrens, sollen weitergeführt und systematisch ausgebaut werden. Noch im laufenden Jahr soll mit dem Aufbau einer bundeseinheitlichen Justizcloud begonnen werden. Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg.

Neben der Reformkommission wurde auch die vom E-Justice Rat im April 2025 verabschiedete KI-Strategie aufgegriffen. Diese wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung Baden-Württembergs entwickelt und soll als adaptive Basis für künftige Maßnahmen zum Einsatz von KI dienen. Der KI-Strategie liegt zum einen ein Überblick zum derzeitigen Status Quo von elektronischen Aktensystemen, dem elektronischen Rechtsverkehr sowie der KI-Verordnung als rechtliche Rahmenbedingung zugrunde. Zum anderen werden konkrete Anwendungsfälle von KI in der Justiz vor dem Hintergrund ihrer Risiken und ethischen sowie rechtlichen Leitplanken identifiziert – das Erproben in isolierter Testumgebung einer „Sandbox“ soll vermehrt zum Einsatz kommen.

Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eingestellt

Zum 20.7.2025 wurde die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung wegen zu geringer Nutzung eingestellt. Damit entfällt auch die Hinweispflicht auf die Plattform. Diese galt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die im Jahr 2016 geschaffene Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) sollte Unternehmen und Verbrauchern eine Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Käufen und -Dienstleistungen außergerichtlich zu klären. Die Streitfälle wurden über die Plattform an eine der über 400 anerkannten Schlichtungsstellen weitergeleitet und dann von diesen bearbeitet.

Tatsächlich reichte nur eine geringe Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern Beschwerden über die OS-Plattform ein, und nur sehr wenige Unternehmen stimmten zu, so dass die Fälle an eine Schlichtungsstelle weitergeleitet werden konnten. Insgesamt gingen nicht mehr als 200 Fälle pro Jahr über die OS-Plattform an eine Schlichtungsstelle.

Daher wurde die OS-Plattform zum 20.7.2025 eingestellt. Bereits seit März konnten keine Beschwerden mehr eingereicht werden, seitdem wurden nur noch vorhandene Fälle abgearbeitet.

Die EU-Kommission bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einer neuen Website Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung an.

Nach Art. 14 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VO (EU) Nr. 524/2013 – ODR-Verordnung), mit der die OS-Plattform begründet wurde, waren Unternehmen, die auf elektronischem Wege mit Verbraucherinnen und Verbrauchern Verträge schließen, verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese Hinweispflicht galt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die ODR-Verordnung wurde durch die im Dezember 2024 veröffentlichte Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben. Damit entfällt auch die durch sie begründete Hinweispflicht.

Weiterführende Links:

[Verordnung \(EU\) 2024/3228](#) (Einstellung der OS-Plattform)

[Informationen der EU-Kommission zu außergerichtlichen Verfahren für Verbraucher](#)

[Informationen der Europäischen Verbraucherzentrale Deutschland zur Online-Streitbeilegung](#)

Freie Berufe bewerten Geschäftsklima positiver

Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe schätzen ihre aktuelle Geschäftslage und das Geschäftsklima optimistischer ein als im Vorjahr. Immer mehr Freiberufler geben an, überausgelastet zu sein. Die Auskömmlichkeit ihrer Tätigkeit und die Sorge, genügend Personal zu finden, zählen zu den wichtigsten Einflussfaktoren für Freiberufler.

Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen die aktuelle Geschäftslage positiver ein als noch im Vorjahr. Das ergab die Sommer-Konjunkturumfrage des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB). Knapp 40 % der Befragten bewertet die aktuelle Geschäftslage als gut, weitere 43 % als befriedigend. Der Ausblick bleibt aber, wie im Vorjahr, eher zurückhaltend. Am zuversichtlichsten zeigen sich die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler. Weiterhin bewerten die Angehörigen der Freien Berufe die Konjunktur insgesamt positiver, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist.

Mit Blick auf das kommende halbe Jahr rechnen gut 10 % mit einer günstigeren Entwicklung, knapp 60 % erwarten eine gleichbleibende Lage und fast 30 % rechnen mit einer Verschlechterung. Hierbei zeigte sich fast keine Veränderung zur Umfrage des Vorjahres.

In Bezug auf die Personalplanung hat sich die Einschätzung im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Nunmehr gehen etwa 14 % der Befragten davon aus, in zwei Jahren mehr Mitarbeitende zu beschäftigen, etwa zwei Drittel erwarten einen gleichbleibenden Mitarbeitendenstamm und nur noch ca. 19 % gehen von einem Rückgang aus.

Weiter gewachsen ist der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler, die angeben, überausgelastet zu sein (gut 36 %). Mit ca. 41 % gaben die meisten an, zwischen 75 und 100 % ausgelastet zu sein, weitere ca. 13 % gaben an, zwischen 50 und 75 % ausgelastet zu sein, von einer geringeren Auslastung berichteten insgesamt etwa 8 %. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, gaben etwas weniger als im Vorjahr (ca. 8 % statt knapp 10 %) an, dass sie innerhalb des nächsten halben Jahres überausgelastet sein werden; fast gleichbleibend war mit ca. 12 % der Anteil derer, die im Laufe der nächsten zwei Jahre mit einer Überauslastung rechnet.

Die Teilnehmenden wurden außerdem befragt, welche Faktoren aus Ihrer Sicht die freiberufliche selbstständige Tätigkeit am meisten beeinflussen. Als wichtigster Faktor wurden die politischen Rahmenbedingungen genannt, gefolgt von der ausreichenden Auskömmlichkeit der Tätigkeit und der Herausforderung, ausreichend Personal zu finden.

Weiterführende Links:

[Pressemitteilung des BFB v. 2.7.2025](#)

[Ergebnisse der Konjunkturumfrage im Detail](#)

Juristenausbildung

Juristenausbildung

Aufruf: Werden Sie Dozent/in in der Anwaltsstation des Referendariates!

Die Rechtsanwaltskammer Hamm sucht engagierte Kolleginnen und Kollegen, die als Dozent tätig werden möchten.

Haben Sie Freude an der Ausbildung des juristischen Nachwuchses? Möchten Sie Ihre Praxiserfahrung weitergeben und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihrem Weg begleiten? Dann bringen Sie sich als Dozent im Einführungslehrgang oder als anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter ein!

Der Einführungslehrgang findet regelmäßig zu Beginn der Anwaltsstation im Rahmen einer 5-tägigen, 30 Zeitstunden umfassenden Blockveranstaltung, in der Anwaltsrecht und Gebührenrecht sowie anwaltliche Tätigkeiten im verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Mandat dargestellt werden, statt. Anschließend sind weitere 30 Zeitstunden für die anwaltliche Begleitung in der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft vorgesehen. Hierbei werden dem juristischen Nachwuchs an fünf in die Arbeitsgemeinschaft integrierten Tagen konkret rechtsgestaltende Elemente aus der anwaltlichen Praxis erläutert.

Derzeit werden Dozenten in den nachfolgenden Bereichen gesucht:

Einführungslehrgang 2026

LG-Bezirk Münster – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Münster – Dozent im Bereich Gebührenrecht
LG-Bezirk Münster – Dozent im Bereich Rechtsgestaltung als AG-Leiter/in
LG-Bezirk Münster – Dozent im Bereich Rechtsgestaltung als AG-Leiter/in
LG-Bezirk Dortmund – Dozent im Bereich Gebührenrecht
LG-Bezirk Essen – Dozent im Bereich Gebührenrecht

Einführungslehrgang 2027

LG-Bezirk Münster – Dozent im Bereich Rechtsgestaltung als AG-Leiter/in

Sollte Ihr Fachgebiet oder Landgerichtsbezirk aktuell nicht dabei sein, sprechen Sie uns dennoch gerne an. Wir prüfen individuell, welche Einsatzmöglichkeiten wir Ihnen anbieten können.

Dozentenpool

Unabhängig von den o. g. Positionen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich für Ihren bevorzugten Landgerichtsbezirk sowie Themenbereich in unseren Dozentenpool eintragen zu lassen. Sobald eine entsprechende Dozenten- oder Arbeitsgemeinschaftsleiterstelle frei wird, setzen wir uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Voraussetzung: Zulassung zur Anwaltschaft, Praxiserfahrung und Interesse an der Vermittlung praxisnaher juristischer Inhalte.

Einsatzzeitraum: Nach Absprache

Vergütung: 43 €/Std. über die RAK/NotK und 48 €/Std. über die Justizverwaltung nebst Reisekostenausgleich.

Gestalten Sie die Zukunft des Anwaltsberufs aktiv mit – wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakt:

Kristin Schmidt-Kuhn – Sekretariat
RAin (SyndikusRAin) Patrizia Wunder
Stellvertretende Geschäftsführerin
Ostenallee 18
59063 Hamm
Durchwahl: 02381-9850-81
E-Mail: schmidt@rak-hamm.de

Nähere Informationen über den Einführungslehrgang finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/ausbildung/juristenausbildung.html>



Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes: Mehr Fälle für Amtsgerichte

Die Bundesregierung hat am 27. August 2025 einen [Gesetzesentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte](#) beschlossen. Ziel des Entwurfs ist es laut Bundesregierung, „die Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz zu stärken“. Ein entsprechendes Vorhaben [hatte bereits die Vorgängerregierung gestartet](#), die neue knüpft daran nun mit einigen Modifikationen an.

Ein wichtiger Teil des Vorhabens ist es, dass **Amtsgerichte bald bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro** verhandeln sollen – bislang liegt die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit bei 5.000 Euro. Der Gesetzesentwurf der Vorgängerregierung hatte noch einen Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte von nur bis zu 8.000 Euro geplant.

Die letzte Anhebung der Streitwertgrenze liegt über 30 Jahre zurück, seitdem hat sich die Geldwertentwicklung stark verändert. Das hat zur Folge, dass die Amtsgerichte heute weniger Fälle entscheiden dürfen als früher. Durch diese Anhebung soll sich die Anzahl der erstinstanzlich vor dem Amtsgericht zu verhandelnden zivilrechtlichen Verfahren wieder erhöhen. Die über 600 Amtsgerichte in Deutschland lägen meist näher an den Wohnorten der Parteien.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode mehrfach zu dem Thema geäußert. In ihrer aktuellen [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf von Juni 2025 begrüßte sie grundsätzlich die Stärkung der Amtsgerichte und damit des Justizstandorts Deutschland. Zugleich mahnte sie jedoch an, dass die Amtsgerichte hierzu strukturell und personell abgesichert werden müssten.

Einen weiteren Vorteil sieht die Regierung darin, dass vor den Amtsgerichten – anders als vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem BGH gem. § 78 ZPO – kein Anwaltszwang besteht und Bürgerinnen und Bürger dann „potenziell“ Anwaltskosten sparen könnten.

Derzeit ließen sich lediglich 68 Prozent der Parteien vor den Amtsgerichten anwaltlich vertreten. Zwar sieht auch die Regierung, dass diese Zahl mit zunehmendem Streitwert steigen dürfte, insbesondere weil das wirtschaftliche Risiko der Parteien steigen würde. Die Regierung schätzt aber, dass die Parteien sich zukünftig nur in etwa 75 Prozent der voraussichtlich rund 65.000 Zivilverfahren vor

den Amtsgerichten anwaltlich vertreten lassen würden. Demnach würde die anwaltliche Vertretung – zunehmende Berufungs- und Beschwerdefälle an den Landgerichten mit eingerechnet – zukünftig in etwa 9.000 Fällen pro Jahr ersatzlos wegfallen. Das soll laut Berechnungen im Gesetzesentwurf zu einem potenziellen Wegfall von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von rund 14,5 Millionen Euro führen.

An diesem Aspekt des im Juni 2025 veröffentlichten Referentenentwurfs hat die BRAK bereits deutliche Kritik formuliert. Sie kritisiert nicht nur die Kalkulationsgrundlage als spekulativ, sondern nachdrücklich das unzureichende Verständnis von der Rolle der Anwaltschaft. Es sei befremdlich, dass die Gesetzesbegründung die anwaltliche Vertretung primär unter dem Aspekt der finanziellen Belastung der Parteien thematisiert. Anwältinnen und Anwälte seien nicht nur Rechtsberater und -vertreter, sondern eine verfassungsrechtlich und völkerrechtlich anerkannten Sicherungsinstanz des effektiven Rechtsschutzes. Zudem seien sie auch ein Faktor im Prozess, der zur Verfahrensökonomie beitrage. Der Anwaltszwang diene gleichermaßen dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege als auch dem Interesse der Prozessparteien.

Der Gesetzesentwurf sieht neben der streitwertabhängigen Neuordnung auch noch eine sachbezogene, streitwertunabhängige vor: So sollen bald bestimmte Streitigkeiten im Bereich des **Nachbarrechts** wegen der Ortsbezogenheit generell in die **Zuständigkeit der Amtsgerichte** fallen. Andere Rechtsstreitigkeiten sollen dafür generell für die erste Instanz den **Landgerichten** zugewiesen werden, um die Spezialisierung der Justiz gerade in besonders komplexen Rechtsgebieten zu fördern. Der erste Spezialbereich soll „**Veröffentlichungsstreitigkeiten**“ erfassen – gemeint sind etwa Ansprüche aus dem Presserecht sowie Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wenn diese in der Presse oder öffentlich im Internet erfolgt ist. Auch im **Vergaberecht** sollen beispielsweise Fälle von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhaft vergebenen öffentlicher Aufträge zu einer LG-Spezialzuständigkeit werden. Im **Heilbehandlungsrecht** sollen Verfahren, in denen Ansprüche wegen einer fehlerhaften Behandlung durch einen Arzt oder eine Psychotherapeutin geltend gemacht werden, ebenfalls den Landgerichten zugewiesen werden.

Streitwertgrenzen für Rechtsmittel sollen deutlich erhöht werden

Parallel zur Neujustierung der Zuständigkeit von Amts- und Zivilgerichten erwägt das Bundesjustizministerium kurzfristig eine Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), in der Strafprozessordnung (StPO) sowie im Kostenrecht (GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, RVG). Entsprechendes soll für die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) gelten. Die in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehenen Wertgrenzen sollen jedoch separat im Rahmen der dort anstehenden Reformen erörtert werden.

Die Erhöhung steht außerdem vor dem Hintergrund der für 2027 anstehenden PEBBSY-Vollerhebung, mit der die Personalbedarfe in den deutschen Justizbehörden anhand von Fallzahlen und Bearbeitungszeiten berechnet werden. Zugrunde liegt den Überlegungen des Ministeriums außerdem die Annahme, dass Rechtsmittel bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben. Dies gelte insbesondere für den Zugang zur Revisionsinstanz, der nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden sollte.

Konkret sollen die Wertgrenzen für Rechtsmittel wie folgt angehoben werden:

- für Berufungen, Beschwerden nach dem FamFG und das Verfahren nach billigem Ermessen im Zwangsvollstreckungsrecht von derzeit 600 Euro auf 1.000 Euro,
- für Nichtzulassungsbeschwerden von derzeit 20.000 Euro auf 25.000 Euro und
- für Kostenbeschwerden von derzeit 200 Euro auf 300 Euro.

Mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerden entsprechen die Erhöhungen in etwa der Inflation seit der letzten Anpassung im Jahr 2002 bzw. 2004. Ursprünglich eingeführt wurden die Wertgrenzen, um die Rechtsmittelinstanzen zu entlasten, da für Streitigkeiten unterhalb der Wertgrenzen keine Rechtsmittel möglich sind. Die Erhöhungspläne müssen im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte gesehen werden, die sich auch auf die Rechtsmittelinstanzen auswirken wird.

Zwangsvollstreckung: Pläne zum Ausbau der Digitalisierung

Seit Beginn der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die Anwaltschaft am 1.1.2022 hat sich die Zahl hybrid vorliegender Aufträge und Anträge bei Vollstreckungsgerichten deutlich erhöht. Denn auch an Gerichtsvollzieher werden aus Effizienzgründen zahlreiche Anträge elektronisch übermittelt. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels wird jedoch weiterhin ausschließlich in Papierform erteilt und muss in dieser Form vorgelegt oder übergeben werden. Dieser Medienbruch führt zu Mehraufwand und birgt Zuordnungsprobleme.

Mit dem im Juli vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Zahl hybrider Aufträge und Anträge deutlich reduzieren. Dazu soll u.a. die elektronische Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher künftig ausreichen. Zudem sollen künftig weitere Beteiligte in Zwangsvollstreckungsverfahren verpflichtend den elektronischen Rechtsverkehr nutzen müssen.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK, dass die Digitalisierung in der Zwangsvollstreckung vorangetrieben und für alle Titelarten und in unbegrenzter Forderungshöhe die Einreichung der Schuldtitel als elektronisches Dokument vorgesehen werden soll. Das Ziel, Medienbrüche künftig nach Möglichkeit zu vermeiden, unterstützt die BRAK, ebenso den Ansatz, die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung dem voranschreitenden Digitalisierungsniveau des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens anzupassen, um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

Laut der Gesetzesbegründung soll dazu mittelfristig ein digitales Vollstreckungsregister für den Nachweis von Vollstreckungsvoraussetzungen geschaffen werden. Vorarbeiten hierzu hätten bereits begonnen. Die Schaffung eines elektronischen Titelregisters im Sinne des auch von der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ vorgeschlagenen „Vollstreckungsregisters“ entspricht einer Forderung der BRAK. Um Medienbrüche zu vermeiden, ist es aus Sicht der Anwaltschaft zwingend erforderlich, dass die Arbeiten an einem solchen Register mit Hochdruck vorangetrieben werden, um die Phase der hybriden Verfahren möglichst kurz zu halten.

Im Interesse der Vermeidung von Medienbrüchen begrüßt die BRAK außerdem, dass die Pflicht, den elektronischen Rechtsverkehr für Aufträge und Anträge in der Zwangsvollstreckung zu nutzen, künftig auch für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, sowie für die Kreditdienstleistungsinstitute gelten soll. Auch dies entspricht einer Forderung der BRAK.

Grundsätzlich positiv steht die BRAK auch dem Vorhaben gegenüber, dass die Anwaltschaft sowie Inkassounternehmen und Behörden künftig Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz einreichen müssen. Die Umstellung auf strukturierte Datensätze fördert aus ihrer Sicht grundsätzlich die digitale Weiterverarbeitung eingereichter elektronischer Dokumente. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, fordert sie eine Klarstellung, ob ein Zwangsvollstreckungsauftrag weiterhin im Dateiformat PDF einzureichen ist und zusätzlich die Inhaltsdaten über einen XJustiz-Datensatz mitgegeben werden müssen oder ob der XJustiz-Datensatz den Zwangsvollstreckungsauftrag im PDF-Format ersetzen soll.

Zur Ausgestaltung der Einreichung als bzw. mit strukturierten Datensätzen im Verordnungsweg und zu deren technischer Umsetzung äußert sich die BRAK differenziert. Sie verweist hierzu u.a. auf die Möglichkeit, ein einheitliches Tool zum externen Erzeugen der Strukturdatensätze bereitzustellen, so wie dies bereits beim Schutzschriftenregister erfolgreich praktiziert wird. Solange noch nicht sichergestellt ist, dass einheitliche Datensätze zur Verfügung stehen, fordert die BRAK, dass die Verwendung der XJustiz-Datensätze allenfalls als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden darf, weil die Anwaltschaft keine Möglichkeit habe, diesen Anforderungen nachzukommen. Ferner fordert sie eine großzügige Übergangsfrist, da zur Erfüllung der Pflicht zur Einreichung von strukturierten maschinenlesbaren Anträgen umfangreiche Programmierarbeiten bei den Herstellern der Kanzleisoftware-Produkte und auch bei der BRAK als Betreiberin der beA-Webanwendung erforderlich sind.

Weiterführender Link:
[Referentenentwurf](#)

Höhere Pfändungsfreigrenzen seit dem 1.7.2025

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1.7.2025 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 11.4.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Seit dem 1.7.2025 beträgt der unpfändbare Betrag nach

- § 850c I 1 ZPO: 1.555,00 Euro (bisher 1.491,75 Euro) monatlich,
- § 850c II 1 ZPO: 585,23 Euro (bisher 561,43 Euro) monatlich,
- § 850c II 2 ZPO: 326,04 Euro (bisher 312,78 Euro) monatlich,
- § 850c III 3 ZPO: 4.766,99 Euro (bisher 4.573,10 Euro) monatlich.

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind der Bekanntmachung zu entnehmen. Dort sind auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Geplante Erprobung von Online-Verfahren

Streitigkeiten mit geringen Streitwerten sollen nach Plänen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) künftig in einem schnellen Online-Verfahren durchgesetzt werden können. Das neue Verfahren soll generell für Geltendmachung von Geldforderungen vor den Amtsgerichten nutzbar sein. Dafür soll eine bundeseinheitliche digitale Plattform für die Verfahrenskommunikation geschaffen werden, in die auch die bereits bestehende Infrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) integriert werden soll.

Wegen der föderalen Struktur der Justiz und ihren unterschiedlich ausgeprägten IT-Landschaften soll zunächst durch eine Erprobungsgesetzgebung die Möglichkeit geschaffen werden, digitale Verfahrensabläufe und neue Technologien bundeseinheitlich zu testen. Der Mitte Juni vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sieht dazu die Einfügung eines neuen 12. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) mit entsprechenden Verfahrensregelungen vor. Flankiert wird das Gesetz von einem bundesweiten Digitalisierungsprojekt unter Leitung des BMJV und der DigitalService GmbH des Bundes, an dem sich neun Bundesländer sowie dreizehn Amtsgerichte als Pilotstandorte beteiligen.

Ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Entwurf wurde in der vergangenen 20. Legislaturperiode vom Kabinett beschlossen und im Oktober 2024 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten, fiel jedoch mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode der Diskontinuität anheim.

Im Kern sieht der Entwurf vor, dass Klagen vor den Amtsgerichten, die auf eine Geldzahlung bis 5.000 Euro gerichtet sind, über einheitliche digitale Eingabesysteme erhoben werden. Dazu sollen „Mein Justizpostfach“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das beA für die Anwaltschaft genutzt werden. Über eine digitale Kommunikationsplattform sollen alle wesentlichen Verfahrensdokumente übermittelt, Anträge gestellt und Zustellungen vorgenommen werden. Die Verfahrensvorschriften der ZPO werden für die Online-Verfahren angepasst, u. a. sollen Videoverhandlungen ausgeweitet, Beweisaufnahmen erleichtert und mündliche Verhandlungen reduziert werden. Zudem wird ermöglicht, den Streitstoff strukturiert elektronisch aufzubereiten. Als Kostenanreiz für das neue

Online-Verfahren soll der Gerichtskostensatz von 3,0 auf 2,0 reduziert werden.

Im Unterschied zum früheren Entwurf enthält der aktuelle Referentenentwurf auch Ergänzungen: Unter anderem werden zwei alternative, jedoch auch kombinierbare Formen der digitalen Strukturierung des Streitstoffs explizit benannt; sie sollen aber weder zu inhaltlichen noch zu umfangsbezogenen Beschränkungen des Parteivortrags führen. Für die Anwaltschaft wichtig ist außerdem die vorgesehene Verpflichtung, Anträge und Erklärungen als strukturierte Datensätze einzureichen. Hierzu soll das beA als Authentifizierungsmittel genutzt werden.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK ausdrücklich, dass zivilgerichtliche Online-Verfahren erprobt werden sollen; die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationsstrukturen zwischen Justiz und Bevölkerung hält sie für dringend geboten. Die BRAK weist jedoch darauf hin, dass die Streitwertgrenze von 5.000 Euro auch dann beibehalten werden sollte, wenn der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte, wie derzeit angedacht, auf 10.000 Euro erhöht werden sollte.

In Bezug auf die neuen Kommunikationsformen im digitalen Rechtsverkehr und die Entwicklung der digitalen Eingabesysteme fordert die BRAK eine institutionelle

Einbindung der Anwaltschaft; dazu müssten Schnittstellen sowie eine Einbindung in Kanzleisoftware sowie in das beA-System ermöglicht werden. Die BRAK fordert weiter, dass die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze ebenso wie weitere qualifiziert signierter Dokumente über die im Referentenentwurf genannten Einreichungswege – etwa zu Beweis Zwecken – auch im Online-Verfahren ermöglicht wird.

Auch zu weiteren im Entwurf vorgesehenen Regelungen äußert die BRAK sich in ihrer Stellungnahme mit Blick auf die Auswirkungen für die anwaltliche Praxis und die Systematik der Verfahrensregelungen kritisch. Sie wird auch das weitere Gesetzgebungsverfahren aktiv begleiten.

Weiterführende Links:

[Referentenentwurf](#)

[Pressemitteilung des BMJV v. 13.6.2025](#)

[Informationen des BMJV zum Online-Verfahren](#)

Rechtsprechung Rechtsprechung

Berufsrecht

1 Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial

2 Leitsatz der Redaktion der NJW

3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Mehrfachvertretung – widerstreitende Interessen

Ein Verstoß gegen das Mehrfachvertretungsverbot nach § 146 StPO stellt nicht stets einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen im Sinne des § 43a IV BRAO dar.¹

AGH Bayern Beschluss vom 28.4.2025 –
BayAGH II-3-1/24 = BeckRS 2025, 14017
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 447

Verantwortung für den Inhalt des qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes

ZPO § 130a III 1

1. Zu den Anforderungen des § 130a III 1 ZPO an die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.²
2. Der Rechtsanwalt, der ein elektronisches Dokument qualifiziert elektronisch signiert, selbst wenn es von einem anderen verfasst wurde, bringt wie mit seiner eigenhändigen Unterschrift ohne weitere Voraussetzungen im Zweifel seinen unbedingten Willen zum Ausdruck, Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen. Es ist dabei auch unschädlich, dass der Name dieses Rechtsanwalts am Ende des Schriftsatzes nicht genannt ist und der Schriftsatz nicht aus dessen beA versandt worden ist.²

BGH Beschluss vom 11.3.2025 – VI ZB 5/24
Fundstelle: NJW 2025, S. 1.828

Fehlende Signatur bei bloßer Angabe „Rechtsanwältin“

ZPO § 130a

1. Zum Erfordernis der einfachen Signatur bei Übersendung eines Schriftsatzes auf einem sicheren Übermittlungsweg (im Anschluss an Senat NJW 2022, 3512 = FamRZ 2022, 1865).²
2. Die notwendige Funktion der einfachen Signatur wie die Identifizierung des verantwortlichen Urhebers des Schriftsatzes ist durch die bloße Angabe „Rechtsanwältin“ ohne Namenszusatz auch durch den anwaltlichen Briefkopf noch nicht gewährleistet.²

BGH Beschluss vom 9.4.2025 – XII ZB 599/23

Fundstelle: NJW 2025, S. 2.257

Ablieferung eines Testaments durch Anwalt trotz Berufsverschwiegenheitspflicht

BGB §§ 2259, 2263; FamFG § 358; BORA § 2; BRAO § 43a

1. Die Ablieferungspflicht des § 2259 I BGB umfasst auch die fortlaufend nummerierten (hier 1-4) nicht physisch verbundenen Seiten eines Abschiedsbriefs, dessen weitere dem Nachlassgericht bereits vorliegende Seiten (hier ab S. 5) als Testament infrage kommen. Dies gilt auch dann, wenn deren unmittelbarer Besitzer erklärt, dass diese keine erbrechtlich relevanten, sondern nur vom Erblasser ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete persönliche Ausführungen enthielten. Die Prüfung, ob solches der Fall ist oder nicht, obliegt allein dem Nachlassgericht.²
2. Handelt es sich bei dem ablieferungspflichtigen unmittelbaren Besitzer des Testaments (oder vorliegend von dessen Teilen) um einen Rechtsanwalt, kann dieser die Ablieferung nicht mit der Begründung verweigern, das Schriftstück sei ihm von seinem Mandanten mit der ausdrücklichen Anweisung übergeben worden, es (vorliegend in Teilen) vertraulich zu behandeln. Denn ein Erblasser kann die Eröffnung eines Testaments nach § 2263 BGB nicht wirksam ausschließen. Der Rechtsanwalt kann die Ablieferung auch nicht unter Berufung auf seine Berufsverschwiegenheit nach § 43a II 1 BRAO verweigern; bei der Ablieferungspflicht nach § 2259 I BGB handelt es sich nämlich um eine gesetzliche Ausnahme im Sinne von § 2 III BORA.²

OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 15.1.2025 – 20 W 220/22

Fundstelle: NJW 2025, S. 2.105

Anwaltliche Pflichten im Prozesskostenhilfverfahren

Auch in einem Prozesskostenhilfverfahren muss ein Anwalt den „sichersten Weg“ gehen. Der Abschluss eines Vergleichs ohne vorherige Zustimmung des Mandanten stellt stets eine anwaltliche Pflichtverletzung dar.¹

OLG Düsseldorf Beschluss vom 28.4.2025 – 24 U 166/23 =

BeckRS 2025, 9.835

Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 479

Pflicht zur elektronischen Einreichung für einen europäischen Rechtsanwalt

ZPO §§ 129, 130, 130d, 569 II 1; EuRAG §§ 25 ff.

1. Zur Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt.²
2. Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Grundsatz in einem Verfahren vor den Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.²

BGH Beschluss vom 15.5.2025 – IX ZB 1/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 2.165

Elektronische Schriftsatzübermittlung des als Privatperson auftretenden Anwalts

ZPO § 130d S. 1

Ein Rechtsanwalt, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel (hier: Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung) einlegt.²

BGH Beschluss vom 27.3.2025 – V ZB 27/24

Fundstelle: NJW 2025, S. 1.660

Gebührenrecht

Unangemessene Benachteiligung durch Vereinbarung von Zeithonorar ohne Einschätzungs-Informationen?

§ 3a RVG; § 138 BGB

1. Die mangelnde Klarheit und Verständlichkeit einer AGB-Bestimmung führt weder zwingend noch im Zweifel zu deren Unwirksamkeit. Unwirksamkeit ist nur gegeben, wenn sich aus den Mängeln eine unangemessene Benachteiligung ergibt.³
2. Bei einer Zeithonorarvereinbarung ist von einer unangemessenen Benachteiligung nicht bereits dann zu sprechen, wenn dem Mandanten vor Vertragsschluss keine Informationen gegeben werden, die es ihm ermöglichen, die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen. Für die Annahme einer unangemessenen Benachteiligung durch eine Zeithonorarklausel bedarf es vielmehr des Hinzutretens weiterer Umstände, wie z. B. dass sich dem Rechtsanwalt aus der Klausel i.V.m. den übrigen Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung ein missbräuchlicher Gestaltungsspielraum eröffnet.³
3. Eine Herabsetzung des vereinbarten Honorars kommt in Betracht, wenn ein Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu einem unzumutbaren und unerträglichen Ergebnis führen würde. Überschreitet das vereinbarte Honorar das gesetzliche Honorar um mehr als das Fünffache, besteht eine tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung.³

OLG Brandenburg, Urt. v. 18.3.2025 – 6 U 85/23
Fundstelle: AGS 2025, S. 305

Zusätzliche Gebühr bei Mitwirkung an Revisionsrücknahme durch die Staatsanwaltschaft

Nr. 4141 VV RVG

Bei einer Revisionsrücknahme durch die Staatsanwaltschaft steht regelmäßig dem Verteidiger für seine Förderung der Revisionsrücknahme eine Befriedungsgebühr zu.³

LG Kaiserslautern, Beschl. v. 23.6.2025 – 2 KLS 6052 Js 7693/24
Fundstelle: AGS 2025, S. 318

Materiell-rechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsverfahren (hier: Abgeltungsklausel)

§§ 103 ff., 767 Abs. 1 ZPO

1. Materiell-rechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich unerheblich.³
2. Prozessual sind materiell-rechtliche Einwendungen grundsätzlich mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 1 ZPO geltend zu machen.³
3. Ausnahmen sind nur anzuerkennen, wenn sie aus verfahrensökonomischen Gründen gerechtfertigt sind, weil sich die Einwendungen mit den (einfachen) Mitteln des Kostenfestsetzungsverfahrens klären lassen. Dazu muss einerseits der Sachverhalt unstreitig oder aktenkundig sein und andererseits die rechtliche Beurteilung offenkundig sein, jedenfalls keine Auslegungsfragen aufwerfen.³

OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.4.2025 – 30 W 38/25
Fundstelle: AGS 2025, S. 323

Erstattung der Kosten eines privaten Sachverständigen-gutachtens

§ 467 StPO

Grundsätzlich ist bei einer Geschwindigkeitsmessung, wenn sich im Rahmen der Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit keine besonderen Anhaltspunkte auf Messfehler oder sonstige Unregelmäßigkeiten ergeben, die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens nicht angebracht. Etwas anderes kann jedoch der Fall sein, wenn es sich um einen erheblichen Verkehrsverstoß gehandelt hat und die Messunterlagen nicht vollständig waren.³

LG Zwickau, Beschl. v. 10.2.2025 – 5 Qs 173/23 jug
Fundstelle: AGS 2025, S. 322

Streitwert bei mehreren Hilfsaufrechnungsforderungen

§ 45 GKG

Bestreitet der Beklagte die Klageforderung weder dem Grunde noch der Höhe nach und verteidigt er sich lediglich mit mehreren Gegenforderungen, die er gestaffelt zur Aufrechnung stellt, so erhöht sich der Streitwert des Verfahrens um den Wert der Gegenforderungen, soweit sie die Klageforderung übersteigen und eine der Rechtskraft fähige Entscheidung darüber ergeht.³

LG Stuttgart, Beschl. v. 15.1.2025 – 10 T 412/24
Fundstelle: AGS 2025, S. 333

Kostentragung für Beschwerde gegen abgelehnte Video-verhandlung

ZPO § 128a; GKG § 22 I 1

Beantragt ein Prozessbevollmächtigter einer Partei seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung, wird der Antrag vom Prozessgericht abgelehnt und legt der Prozessbevollmächtigte hiergegen eine (unstatthafte) sofortige Beschwerde ein, ist Kostenschuldner der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens der Prozessbevollmächtigte.²

LG Lübeck Beschluss vom 12.5.2025 - 7 T 179/25
Fundstelle: NJW 2025, S. 2.412

Rechtszug im Verfahren auf Festsetzung der VKH-Vergütung

Über eine Erinnerung gegen die vom Familiengericht festgesetzte Vergütung des Verfahrenskostenhilfeanwalts

hat der Richter des Familiengerichts zu entscheiden. Erst gegen die richterliche Entscheidung über die Erinnerung ist die befristete Beschwerde statthaft.¹

OLG Brandenburg Beschluss vom 19.12.2024 – 13 WF 193/24 = BeckRS2024, 37962
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 443

Keine Terminsgebühr bei Klagerücknahme

Ist die Klage unmittelbar vor dem Termin zurückgenommen worden, entsteht auch dann keine Terminsgebühr, wenn der Prozessbevollmächtigte des Beklagten in unverschuldeter Unkenntnis der Klagerücknahme zur Terminsstunde im Sitzungssaal erscheint und einen Kostenantrag stellt.¹

AG Siegburg Kostenfestsetzungsbeschluss vom 2.7.2025 – 124 C 150/24 = BeckRS 2025, 15047
Fundstelle: NJW-Spezial 2025, S. 477

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2025

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 288 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben nach dem aktuellen Stand 250 die Abschlussprüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk (Stand 29.07.2025):

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	9	0	1	5	3	0
Bielefeld	22	0	4	5	8	5
Bocholt/Borken	9	0	2	5	2	0
Bochum	8	0	0	4	2	2
Detmold	6	1	1	4	0	0
Dortmund	29	0	2	11	13	3
Essen	28	0	3	8	11	6
Gelsenkirchen	12	0	0	6	6	0
Gütersloh	6	0	0	4	1	1
Hagen	12	0	1	9	2	0
Hamm	18	0	1	4	11	2
Lippstadt/Soest	9	0	2	2	5	0
Lüdenscheid	2	0	0	1	1	0
Meschede	8	1	2	4	1	0
Minden	6	0	0	1	3	2
Münster	27	0	4	8	7	8
Paderborn	14	1	5	3	5	0
Recklinghausen	24	0	4	8	11	1
Rheine	10	0	0	4	6	0
Siegen	20	0	0	6	8	6
Unna	9	0	0	7	0	2
Gesamt	288	3	32	109	106	38

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Hagen, Münster und Paderborn wird ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an ausbildung@rak-hamm.de.

Fallbroschüre für Auszubildende

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet jährlich eine Fallbroschüre für Auszubildende zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Darin enthalten sind zahlreiche Übungen/Fälle zu bestimmten Lernfeldern, die auf den Ausbildungsinhalten der ReNoPatAusVO beruhen.

Die Fallbroschüren erscheinen aktualisiert für jedes der drei Ausbildungsjahre und können unterstützend in der Ausbildung eingesetzt werden.

Die Broschüren können zum Ausbildungsjahr 2025/2026 von den ausbildenden Kammermitgliedern zu einem Einzelpreis von jeweils 15,00 zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Interesse hieran haben, steht Ihnen das entsprechende Bestellformular auf unserer Website oder auf Anfrage zur Verfügung.

Neue Ausbildungswebsite „<https://ausbildung-mit-recht.de>“

Unsere Ausbildungswebsite hat ein neues Gesicht!

Mit neuen Inhalten und umfassenden Informationen rund um die Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Ob Ausbildungsinteressierte, Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder oder Kanzleien – auf der neuen Seite findet jede/r genau das Richtige. Neben häufig gestellten Fragen zur Bewerbung, Vergütung, Prüfungen und vielem mehr steht eine Serviceseite mit aktuellen Hinweisen zu Veranstaltungen zur Verfügung.

Auch die Stellenbörse rund um die Ausbildung und Praktika finden Sie zukünftig hier. Schauen Sie auf der Website vorbei und stellen Ihr Angebot kostenlos und einfach dort ein.

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Mitarbeiterseminare

Gut aus- und fortgebildete Mitarbeiter/-innen sind der Grundpfeiler einer erfolgreichen Anwaltskanzlei. Um Ihnen als Mitarbeitenden in den Kanzleien eine preiswerte Fortbildung zu ermöglichen, bietet die Rechtsanwaltskammer Hamm eigene Mitarbeiterseminare im Online-Format an. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in für Sie geeigneten Seminaren. Stärken Sie Ihr praxisrelevantes Fachwissen!

Unsere Seminare für das Jahr 2026 umfassen u. a. Themen wie die Zwangsvollstreckung, die Büroorganisation, die Klagevorbereitung, das Mahnverfahren sowie Grundlagen für Quereinsteiger, die Sie als Mitarbeiter in der täglichen Arbeit im Anwaltsbüro unterstützen. Weiter bieten wir fachliche Seminare im Arbeits- und Verkehrs-unfallrecht für die hilfestellende Bearbeitung an, welche Grundlagen zu den entsprechenden Fachgebieten vermitteln.

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage seminare.rak-hamm.de entnehmen. Die Teilnahmegebühr pro Seminar beträgt 110,00 Euro.

Bitte melden Sie sich über unser Onlinebuchungssystem an. Beachten Sie hierbei, dass die Registrierung und Anmeldung über ein Mitglied der RAK Hamm erfolgen muss. Weitere Informationen zum Anmeldeprozess finden Sie auf unserer Buchungsseite.

19.02.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Gabriele Waldschmidt Rechtsfachwirtin	Onlineseminar Startklar in der Anwaltskanzlei: Grundlagen für Quereinsteiger und Azubis	37251
19.03.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Mihaela Dragu Rechtsanwältin und Notarin	Onlineseminar Sorglos durch den Formular-Dschungel: Gerichtsvollziehvollstreckung	37252
16.04.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Ronja Tietje Rechts- und Notarfachwirtin	Onlineseminar Kanzleiorganisation in der Praxis – Zusammenspiel der analogen und der digitalen Welt	37253
07.05.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Stefan Geiselmann Dipl.-Rechtspfleger	Onlineseminar Auf Leben und Tod: Zwangsvollstreckung zu Lebzeiten (Unterhalt) und nach dem Tod des Schuldners	37254
09.07.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Jens Andernacht Rechtsanwalt	Onlineseminar Arbeitsrecht – alles was Kanzleimitarbeiter wissen müssen	37255
03.09.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Bernard Schöning Rechtsanwalt	Onlineseminar Verkehrsunfallrecht – alles was Kanzleimitarbeiter wissen müssen	37256
10.09.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Dr. Esther Fronemann Richterin am AG	Onlineseminar Effiziente Zwangsvollstreckung – Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher	37257
19.11.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Mihaela Dragu Rechtsanwältin und Notarin	Onlineseminar Effiziente Klagevorbereitung und Mahnverfahren: Fristen und Verjährung sicher im Griff	37258
26.11.2026, Do. 9:00 – 14:40 Uhr Seminar 5 Std., 110,00 €	Harald Minisini Rechtsfachwirt	Onlineseminar Zwangsvollstreckung und allgemeines Verfahrensrecht inkl. aktueller Rechtsprechung	37259

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Nachruf Rechtsanwalt a.D. Dietrich Meißner, Bielefeld

Die Rechtsanwaltskammer Hamm trauert um **Herrn Rechtsanwalt a.D. Dietrich Meißner, Bielefeld**, ehemaliger Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer, der am 14. Juli 2025 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

RA Meißner war vom 01.04.1991 bis zum 31.10.2014 Mitglied des Kammervorstands. Am 10.01.1997 wurde er erstmals ins Präsidium gewählt, zunächst als Schatzmeister, ab Januar 2001 bis zu seinem Ausscheiden als Vizepräsident.

Als Vizepräsident hat er die Arbeit der Kammer mit großem Engagement, juristischer Expertise und menschlicher Integrität maßgeblich mitgestaltet. Sein Einsatz für die Anwaltschaft, seine Kollegialität und sein unermüdliches Wirken bleiben uns in bleibender Erinnerung.

Am 07.12.2011 wurde ihm in Anerkennung seiner Verdienste die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm verliert mit ihm eine geschätzte Persönlichkeit, die durch ihre Besonnenheit, ihren Sachverstand und ihre Verbundenheit zur Anwaltschaft beispielgebend war.

Wir werden Herrn Dietrich Meißner ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Rechtsanwaltskammer Hamm
Der Vorstand

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Seminarprogramm der RAK Hamm 2026

Auch im Jahr 2026 finden Sie bei uns wieder ein umfangreiches Seminarangebot. Unsere Seminare decken einen Großteil der Rechtsgebiete ab, mit denen Sie in der täglichen Praxis konfrontiert werden. Unsere fachanwaltspezifischen Fortbildungen sind grundsätzlich gemäß § 15 FAO anererkennungsfähig, die Seminare dabei mit 5 Zeitstunden, die Fachtagungen mit 7,5 Zeitstunden.

Die in den Zeiten der nordrhein-westfälischen Schulferien stattfindenden Seminare sind als „Ferienseminar“ gekennzeichnet.

Jede unserer Fortbildungen kann grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer angerechnet werden.

Die Teilnahmegebühr für jedes stattfindende Seminar beträgt **110,00 €**, für Fachtagungen **165,00 €**.

Nutzen Sie zur Anmeldung die Möglichkeit der Onlinebuchung unter seminare.rak-hamm.de oder das beiliegende Formular.

Die Seminare werden im kommenden Jahr in erster Linie als Onlineseminare angeboten.

In Präsenz bieten wir Ihnen wieder Fachtagungen an. Wir haben die Auswahl erweitert, so dass Sie neben den bisher angebotenen Fachtagungen im Arbeitsrecht und Familienrecht auch Fachtagungen auf den Gebieten Strafrecht und Verkehrsrecht in unserem Angebot finden.

Für jedes der Fachgebiete sind zwei Seminartage vorgesehen. Wir haben ein interessantes Programm mit jeweils drei verschiedenen Experten geplant. Mit jedem Tag können Sie je 7,5 Zeitstunden Fortbildung auf dem gewünschten Gebiet absolvieren.

Auch haben wir wieder gemeinsame Seminare mit dem Oberlandesgericht Hamm im Programm, in denen aktuelle Fragestellungen aus anwaltlicher und richterlicher Sicht diskutiert werden können. Dozenten und Teilnehmer sind sowohl Rechtsanwälte als auch Richter aus unserem OLG-Bezirk; der direkte Dialog fördert das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern.

Auch die beliebten Praktikerseminare mit der Handwerkskammer Münster werden im kommenden Jahr wieder angeboten.

Hinweisen möchten wir noch auf ein gemeinsames Seminar mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe. Nähere Informationen dazu finden Sie in einer **gesonderten Beilage**.

Sie suchen Informationen zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen? Auch im kommenden Jahr bieten wir wieder eine kostenlose Informationsveranstaltung an. Im Gegensatz zum letzten Jahr wird die Veranstaltung dieses Mal online durchgeführt und ermöglicht Ihnen daher eine flexible Teilnahme.

Einzelheiten zu den verschiedenen Angeboten sowie den Anmeldebedingungen entnehmen Sie bitte dem Programm bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter www.seminare.rak-hamm.de. Dort finden Sie auch nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminarprogramm.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Ihre Meinung ist uns wichtig!

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>. Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder Online oder in Präsenz sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt. Bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die

Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Hybrid- und Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

- Arbeitsrecht Aktuell Herbstedition 2025
14.11.2025
- Abrechnung in Ehe- und Familiensachen
13.11.2025
- 20. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
21.11 – 22.11.2025

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

- Aktuelles landwirtschaftliches Bau- und Immissionschutzrecht
11.11.2025
- Compliance Check Mitbestimmung – Betriebsratsvergütung, Arbeitszeitkonten, Reisezeit und betriebsbedingte Mehrarbeit
06.10.2025
- Betriebsverfassungsrecht im individualarbeitsrechtlichen Mandat
31.10.2025
- Arbeitsrechtliche Besonderheiten des Home-Office und des mobilen Arbeitens
30.12.2025
- Systematische Darstellung und Aktuelles zum Bankrecht
08.10.2025
- Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberrechtlicher Aspekte
28.10.2025
- Der vulnerable Testator. Aus rechtsanwaltlicher und notarieller Sicht. Vor und nach dem Erbfall
06.10.2025

- Gestaltung familienrechtlicher Rechtsbeziehungen jenseits von Eheverträgen
01.10.2025
- Aktuelles aus dem Kindschaftsrecht
15.10.2025
- Influencer-Marketing im Fokus des Wettbewerbs- und Medienrechts – Aktuelle Entwicklungen
11.11.2025
- Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft
15.10.2025
- Update Insolvenzanfechtung
04.11.2025
- Grenzüberschreitendes Gesellschaftsrecht (Update 2025) mit aktueller Rechtsprechung
11.11.2025
- Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
05.11.2025
- Beratung von Krankenhäusern – mit Krankenhausreform 2025
22.10.2025



Literatur

Literatur

„Familienunternehmen“, RA Dr. Nikolas Hölscher, RAuN Dr. Arnd Becker und RA Dr. Michael Bonefeld, Nomos Verlag, 2025, Formularbuch, 849 S., gebunden, mit Online-Zugang, 149,00 €, ISBN: 978-3-7560-0833-9

Das Werk behandelt die sich bei der Beratung von Familienunternehmen stellenden Fragen und berücksichtigt insbesondere, dass Beraterinnen und Berater oft Neues innerhalb von jahrzehntealten, gewachsenen Strukturen schaffen müssen.

„Die arbeitsrechtlichen Folgen der übernehmenden Anwachsung“, Dr. Natalie Schuler, Nomos Verlag, 2025, 399 S., brosch., 134,00 €, ISBN: 978-3-7560-3126-9

Das Werk widmet sich einer umfassenden Analyse der individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen und beleuchtet die Anwendung umwandlungsrechtlicher Normen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf unionsrechtlichen und dogmatischen Bezügen.

„Neues europäisches Kauf- und Digitalvertragsrecht“, Prof. Dr. Christian Baldus, Nomos Verlag, 2024, 124 S., brosch., 39,00 €, ISBN: 978-3-7560-1603-7

Das Werk stellt in dem Tagungsband die neue Rechtslage aus unterschiedlichen Perspektiven vor. Besonders vertieft wird die Frage, wie Kaufverträge über Güter mit digitalen Elementen rechtssicher gestaltet werden können.

„SGB X – Kommentar“, von Koppenfels-Spies/Leopold, Hermann Luchterhand Verlag, 4. Auflage 2025, 820 S., gebunden, 119,00 €, ISBN: 978-3-472-09822-5

Der Kommentar zum SGB X beinhaltet einen Überblick über das Sozialverwaltungsverfahren und den Sozialdatenschutz sowie die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihren Beziehungen zu Dritten. Das Werk beinhaltet Bestimmungen allgemeiner Art, die alle Bücher des SGB betreffen.

NEU in der 4. Auflage:

- Einarbeitung des Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGBIVuaÄndG)
- Neufassungen der Änderungen zur Zulässigkeit der Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
- Einflüsse aktueller Gesetzesnovellen (z.B. Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters, Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)
- Überarbeitung hinsichtlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Sozialverfahren
- Neuerungen hinsichtlich der Datenübermittlung im Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren u. a.

„StPO – Kommentar“, Satzger/Schluckebier/Werner, Carl Heymanns Verlag, 6. Auflage 2025, 2.900 S., gebunden, 199,00 €, ISBN: 978-3-452-30427-8

Die Neuauflage des Werks erläutert das Strafprozessrecht unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Berufsrecht

Berufsrecht

Anwendbarkeit des BFSG auf Notarwebsites

Anlässlich des Inkrafttretens des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) am 28. Juni 2025 haben sich Fragen zu dessen Auswirkungen auf die Gestaltung der Websites von Notarinnen und Notaren ergeben.

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass das BFSG mit seinen Anforderungen an eine Barrierefreiheit (§§ 3 ff. BFSG i.V.m. der Verordnung zum BFSG) auf die Tätigkeit von Notarinnen und Notaren nicht anzuwenden ist. Dementsprechend müssen auch Websites von Notarinnen und Notaren nicht barrierefrei nach dem BFSG ausgestaltet sein. Das BFSG findet gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BFSG Anwendung auf „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden. Gemäß § 2 Nr. 26 BFSG

sind „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ solche Dienstleistungen der Telemedien, die über Websites und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden.

Bei notariellen Leistungen handelt es sich bereits nicht um Dienstleistungen i. S. d. BFSG. Zudem werden notarielle Leistungen nicht im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht. Das Rechtsverhältnis zwischen den Notarinnen und Notaren und den Beteiligten beruht nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern ist öffentlich-rechtlicher Natur. Unerheblich ist angesichts dessen insbesondere auch, ob in die Notarwebsite eine Anwendung zur Vorgangsdatenerfassung eingebunden ist.

Liegenschaftsrecht

Liegenschaftsrecht

Anpassung der Fristregelung zur Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts

Die unter Ziffer III.2.c) des Einführungserlasses vom 16.02.2022 getroffene Regelung zur Berechnung des Fristbeginns für die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts durch die Bezirksregierung ist nunmehr

mit Blick auf die geltende Rechtslage neu gefasst worden. Die angepasste Regelung stellt klar, dass die Zwei-Monats-Frist zur Ausübung erst durch vollständige Mitteilung des gesamten Inhalts des rechtswirksamen Kaufvertrags durch die Notarin oder den Notar in Gang gesetzt wird. Der Wortlaut der Änderung ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 08/2025 vom 21. August 2025 versandt worden.

Digitales Notariat

Digitales Notariat

Kartenverwaltung: Erneuerung der Authentisierungszertifikate der M-Karten

Jede personalisierte M-Karte der Notariatsmitarbeitenden besitzt ein Authentisierungszertifikat, mit dessen Hilfe die Identität des Nutzers bei der Anmeldung in XNP bestätigt wird. Diese Authentisierungszertifikate sind aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv – auf eine Laufzeit von drei Jahren begrenzt. Mit dem Ablauf des Zertifikats wird das Einloggen und Arbeiten in XNP mit dieser Karte systemseitig unterbunden. M-Karten, die im Zuge der Einführung der elektronischen Urkundensammlung im Juli 2022 personalisiert wurden, erreichen demnächst das Ende ihrer Zertifikatslaufzeit. Die Bundesnotarkammer empfiehlt daher zeitnah zu prüfen, wann die Gültigkeit der Zertifikate auf den personalisierten M-Karten abläuft, und bei Bedarf in wenigen Schritten das Zertifikat auf den M-Karten zu erneuern. Dafür steht in der XNP-Kartenverwaltung unter *Schlüsselverwaltung* und *M-Karte verwalten* die Funktion Authentisierungszertifikat erneuern bereit. Informationen zu der Prüfung der Zertifikatslaufzeit der M-Karten sowie zur Erneuerung des Authentisierungszertifikats stehen in der [Onlinehilfe](#) der BNotK bereit. Die Erneuerung kann frühestens 60 Tage vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt werden. Dafür wird die betreffende M-Karte und die zugehörige PIN benötigt. Für Rückfragen steht der Support der BNotK unter der E-Mail-Adresse support@bnotk.de zur Verfügung.

Nach erfolgreicher Erneuerung des Authentifizierungszertifikats sollte unbedingt überprüft werden, ob auf der M-Karte ausschließlich das Zertifikat des jeweiligen Karteninhabers angezeigt wird. Um diese Informationen einsehen zu können, muss sich der Mitarbeitende mit seiner M-Karte in der Kartenverwaltung anmelden und *Kartenmanagement* auswählen. Sollte hier der Name eines anderen Mitarbeitenden angezeigt werden, ist umgehend unser technischer Support unter kartenverwaltung@bnotk.de zu kontaktieren.

Auslagerung Notarnetz und NotarnetzPlus

Mit der Notarnetzbox stellt die Bundesnotarkammer den Zugang zum Notarnetz zur Verfügung. Darauf aufbauend bietet die NotarNet GmbH als Tochter der Bundesnotarkammer unter dem Produktnamen NotarnetzPlus kostenpflichtige Zusatzleistungen an, beispielsweise einen abgesicherten Internetzugang mit Viren- und Spam-schutz, Domain-Registrierung, E-Mail-Server und Mobilzugänge. Der überwiegende Teil der Betriebsleistungen wird heute bereits durch die rockenstein AG im Auftrag der Bundesnotarkammer erbracht. Die 131. Generalversammlung der Bundesnotarkammer hat die Übernahme auch jener Bereitstellungs- und Betriebsleistungen, die die Bundesnotarkammer bzw. die NotarNet GmbH derzeit noch selbst erbringen, durch die rockenstein AG beschlossen. Seit dem 16.06.2025 hat die rockenstein AG durch ihre Tochter, die NNplus GmbH, zunächst sämtliche Leistungen mit Blick auf das Notarnetz übernommen. Leistungserbringer im Verhältnis zu den Nutzerinnen und Nutzern bleibt die Bundesnotarkammer; das Notarnetz wird weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In einem weiteren Schritt, voraussichtlich ab Februar 2026, sollen auch die NotarnetzPlus-Produkte durch die NNplus GmbH mit Wirkung im Außenverhältnis übernommen werden. Kunden der NotarnetzPlus-Produkte müssen nicht selbst aktiv werden, sondern werden rechtzeitig über das weitere Vorgehen informiert. Der Kundensupport für Fragen rund um das Notarnetz ist seit dem 16.06.2025 wie folgt erreichbar:

Telefon: +49 93129934-84

E-Mail: support@nnplus.de

Der Kundensupport für NotarnetzPlus-Produkte ist bis zur Übernahme im Jahr 2026 wie gewohnt über die bisherigen Kommunikationskanäle der Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH erreichbar.

XNP-Update bis 31. Oktober 2025

Ab sofort steht ein XNP-Update zur Verfügung, das bis spätestens 31. Oktober 2025 für alle Arbeitsplätze in Notarkanzleien installiert sein muss. Für die Installation sind lokale Administratorenrechte notwendig, weshalb

dieses gegebenenfalls durch Ihren Systembetreuer durchgeführt werden muss. Das Update kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: <https://onlinehilfe.bnotk.de/xnp/AktualisierungSommer2025>. Ab dem 6. Oktober 2025 wird es zudem automatisch beim Start von XNP angeboten.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

Notar Dr. Thomas Hermes, Essen
Notar Karl-Heinz Mensing, Südlohn

Notar Andreas Röhe, Lemgo
Notar Horst Stracke, Hattingen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachwirtin **Tara Lehmann**

■ **10-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Dr. Niklaus Ludes in Marl

Frau Notarfachangestellte **Christina Weingarten**

■ **20-jähriges Dienstjubiläum**

bei den Notaren Ralf Bartmeier, Ralf Krämer, Carsten Sieg und Andreas Zeppenfeld in Olpe

Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Elena Schulz-Baschinski**

■ **30-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notarin Dorothee Maiwald und Notar Steffen Kämper in Gütersloh

Frau Notarfachwirtin **Petra Wrocklage**

■ **30-jähriges Dienstjubiläum**

bei den Notaren Helmut Bruns und Hans-Christoph Kröger in Ibbenbüren

Frau Teamassistentin **Angela Richert**

■ **33-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Ziver Kurt in Augustdorf

Herr Bürovorsteher und Kanzleimanager **Theo Hüseemann**

■ **33-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Ziver Kurt in Augustdorf

Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Silke Kolatzki**

■ **35-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Dr. Thomas Meurer in Münster

Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Martina Schulz**

■ **35-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Dr. Thomas Meurer in Münster

Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Inge Stöffgen**

■ **50-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Wolf-Dieter Tölle in Detmold



Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 4. Quartal 2025
Fachinstitut für Notare

■ Hybrid: Erbrecht in der notariellen Praxis Grundlagen / Standard

Die Veranstaltung wendet sich an angehende und junge Notarinnen und Notare. Der beliebte und besonders ausgewiesene Referent gibt einen Überblick über die notarielle Praxis des Erbrechts.

Referent: Ulf Schönenberg-Wessel,
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht

Datum: 14.10.2025

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 240,– € (USt.-befreit)
für Notarassessoren
195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03246359

■ Hybrid: Aktuelle Probleme der notariellen Gestaltung im Erb- und Familienrecht

Die Veranstaltung wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie greift aktuelle Probleme und Fragestellungen auf, die sich für die notarielle Gestaltung im Erb- und Familienrecht hauptsächlich aufgrund neuer Rechtsprechung, aber auch aus der Gutachtenpraxis des DNotI ergeben haben. Die Referenten verbinden die Darstellung der Fälle mit Lösungsvorschlägen für die notarielle Praxis, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von praxisnahen Formulierungsmustern. Der Veranstaltung liegt eine ausführliche Tagungsunterlage mit praxisnahen Lösungs- und Formulierungsvorschlägen zugrunde.

Die Referenten sind als Praktiker und Autoren einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

Referenten: Dr. Gabriele Müller-Engels,
Rechtsanwältin, Referatsleiterin für Erb- und Familienrecht am DNotI
Prof. Dr. Christopher Keim, Notar
Dr. Wolfgang Reetz, Notar

Datum: 31.10.2025

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 240,– € (USt.-befreit)
für Notarassessoren
195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03246433

■ Hybrid: Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare

Das Gesellschaftsrecht ist gerade im Bereich der Gestaltungsberatung ständig im Fluss. Sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften ist daher ein regelmäßiges Update der Rechtsentwicklungen gerade auch für Notarinnen und Notare geboten. Besonders intensiv wird die Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis behandelt. Das Seminar wendet sich an Notare und angehende Notare. Es wird von einer aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar

Datum: 18.11.2025

Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 240,– € (USt.-befreit)
für Notarassessoren
195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 03246436

■ **Hybrid: Überlassungsvertrag – Intensiv
Spezial / Intensiv**

Die Veranstaltung wendet sich an (angehende) Notare und Notarinnen mit vertieften Kenntnissen im Bereich des Überlassungsvertrags. Grundlagen können im Rahmen der Tagung nicht wiederholt werden. Der Intensivkurs befasst sich mit den vielfältigen Gestaltungsfragen beim Überlassungsvertrag. Zivilrecht, Grundbuchrecht, Steuerrecht und Sozialrecht sind hierbei eng miteinander vernetzt und in ihren Aus- und Wechselwirkungen zu beachten. Praktische Einschätzungen und Erfahrungen zur Vertragsgestaltung werden ebenso diskutiert wie die praktische Tauglichkeit von Rückerwerbsrechten und Gestaltungen zum verbreiteten Modell der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt. Die verdichtete Darstellung ermöglicht, sich über Einzelprobleme der täglichen Praxis zu informieren und vor allem die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung auf Experten-niveau zu diskutieren. Die Darstellung erfolgt anhand aktueller Begleitmaterialien, die aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur berücksichtigen.

Referenten: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar
Datum: 25.11.2025
Ort: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr
und Live-Übertragung im DAI eLearning
Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden –
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 240,– € (USt.-befreit)
für Notarassessoren
195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246594

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 970640
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

■ **Online-Vortrag LIVE: Vollstreckung notarieller
Kostenrechnungen**

Referent: Prof. Dr. Frank Els, Professor an der
Fachhochschule für Rechtspflege NRW
Datum: 30.10.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning
Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246410

■ **Online-Vortrag LIVE: Überlassungsvertrag – Einführung
Grundlagen / Standard**

Referent: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar
Datum: 30.10.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning
Center
Zeit: 16.00 Uhr bis 18.45 Uhr (2,5 Zeitstunden –
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246813

■ **Online-Vortrag LIVE: Überlassungsvertrag – Vertiefung
Vertiefung / Aktuelles**

Referent: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar
Datum: 03.11.2025
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning
Center
Zeit: 16.00 Uhr bis 18.45 Uhr (2,5 Zeitstunden –
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03246459

Online-Kurs Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

■ **Essentials Registerrecht – mit MoPeG**

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

■ **GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat**

Kursautorin: Claudia Bach, Ass. jur.
Kostenbeitrag: 99,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 79,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

Online-Vortrag Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

■ **Elektronische Präsenzbeurkundung**

Kursautoren: Jacob Weinert, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Dr. Tilman Imm, Notarassessor, Bundesnotarkammer
Kostenbeitrag: 135,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 115,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,0
Nr.: 03246946

Mitarbeiter-Module
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ **Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034226

■ **Übergabevertrag**

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034113

■ **Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034217

■ **Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034227

■ **Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034230

■ **Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034231

■ **Kostenrecht – Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034233

■ **Kostenrecht – Übergabe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 035299

■ **Kapitalerhöhung durch Bareinlagen**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 03246972

■ **Kapitalerhöhung durch Sacheinlage**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 85,- € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 75,- € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 03246973

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur

Bormann / Diehn / Sommerfeldt, GnotKG, Kommentar von C.H.Beck

Es handelt sich um ein gelungenes Werk und einen nützlichen Begleiter für die tägliche notarielle Praxis. Die Autoren bieten einen guten Gesamtüberblick über die Materie des Kostenrechts und geben wertvolle Hilfestellungen zu komplexen Problemen. Dieser Zweiklang macht das Werk sowohl für Notarinnen und Notare als auch für deren Notarfachangestellte attraktiv.

Rechtsanwalt Jan Luca Bever



Diehn, Notarkostenberechnungen, 10. Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-86436-3, 616 Seiten, EUR 47,00

Das GNotKG trat am 1. August 2013, also vor fast genau zwölf Jahren, in Kraft. Einer der Väter des Gesetzes ist Dr. Thomas Diehn, Notar in Hamburg. Sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat er den Notarinnen und Notaren und deren Mitarbeitenden das neue Gesetz in der 1. Auflage seiner „Notarkostenberechnungen“ sozusagen mundgerecht serviert. Das nun innerhalb von zwölf Jahren bereits die 10. Auflage dieses Buches erscheint, spricht für sich. Sein Werk ist aus der kostenrechtlichen Literatur nicht mehr wegzudenken. Bewährtes soll man nicht ändern und daher enthält die Neuauflage wiederum eine große Zahl von Musterberechnungen mit jeweils umfangreichen Erläuterungen aus allen Bereichen der notariellen Praxis. Die Musterberechnungen sind, und dies ist einer ihrer großen Vorzüge, vollständig bis hin zu Bescheinigungen, Auslagen und zur Berechnung der Umsatzsteuer. Dies ermöglicht es, sie unkompliziert auf den eigenen Fall zu übertragen.

In der 10. Auflage ist selbstverständlich das KostBRÄG 2025 berücksichtigt. Thomas Diehn wäre aber nicht Thomas Diehn, wenn er nicht auch seine Musterberechnungen um weitere Fallbeispiele erweitert hätte. So finden die Nutzerinnen und Nutzer nunmehr auch eine Fallsammlung zu Beurkundungen in fremder Sprache und behandelt werden auch die Abrechnung von Zentralnotar-Fällen, von isolierten Notaranderkonten, von Erbauseinandersetzungen und Weiterübertragung, Erbbaurechtsverlängerung und bedingter oder vorsorglicher Neubestellung, Grundbuchberichtigungen im Erbfall, Pflichtteilsverzicht gegenüber Erstversterbenden sowie Kirchnaustitte.

Ich gehe davon aus, dass das Buch in allen Notariaten zu finden ist. Im Hinblick aber auf die sehr willkommenen Erweiterungen sowie im Hinblick auf den moderaten Preis wird einem die Entscheidung zur Anschaffung der Neuauflage sehr leicht gemacht.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Band 2: §§ 355 bis 945 b, 7. Auflage 2025, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-82022-9, 3.018 Seiten, EUR 389,00 bei Bezug nur des 2. Bandes, EUR 369,00 bei Bezug aller drei Bände des Gesamtwerks

Ein „Münchener Kommentar“ steht für Qualität. Wer es genau wissen will und vor allem auch die rechtlichen Zusammenhänge der einzelnen Normen zur Durchsetzung des materiellen Rechts verstehen will, wird den Münchener Kommentar zur ZPO stets mit Gewinn zu

Rate ziehen. Band 2 des Kommentars umfasst die Kommentierung der weiteren Vorschriften zum Verfahren im ersten Rechtszug, des Rechtsmittelrechts, der Wiederaufnahme, des Urkunden- und Wechselprozesses, des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung. Für die notarielle Praxis sind insbesondere die Kommentierungen der Vorschriften zur Zwangsvollstreckung höchst willkommen. Anstehende Rechtsfragen sind regelmäßig so erschöpfend besprochen, dass ein Blick in den Münchener Kommentar zur ZPO genügt, um sich in der Praxis sicher zu fühlen. Die Anschaffung kann ich uneingeschränkt empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bormann / Diehn / Sommerfeldt, Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare: GNotKG, 5. Aufl. 2025, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-82469-2, 1.220 Seiten, EUR 159,00

Das Kostenrecht stellt die notarielle Praxis nicht selten vor Herausforderungen. In ihm können sich für die Anwender Fallstricke auftun, die eventuell gar Gegenstand von gerichtlichen Verfahren sind oder aufsichtsrechtlichen Weiterungen nach sich ziehen. Zur Vermeidung eben jener Fallstricke, empfiehlt sich die Anschaffung des Bormann / Diehn / Sommerfeldt, der nunmehr in fünfter Auflage weiterhin gute und effektive Hilfestellungen im komplexen Kostenrecht gibt. Es handelt sich um ein gelungenes Werk und einen nützlichen Begleiter für die tägliche notarielle Praxis. Die Autoren, allesamt Profis im Kostenrecht, bieten einen guten Gesamtüberblick über die Materie, ohne die diffizileren Probleme aus dem Auge zu verlieren. Dieser Zweiklang aus Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Tiefe macht das Werk sowohl für Notarinnen und Notare als auch für deren Mitarbeitende attraktiv. Es sollte daher in jeder Geschäftsstelle vorhanden sein.

Rechtsanwalt Jan Luca Bever

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Wir sind eine bestens etablierte Anwaltskanzlei (Fachanwälte) und seit 25 Jahren erfolgreich in Detmold/OWL tätig.

Die Kanzlei betreut eine feste und langjährig gewachsene Mandantschaft aus dem gewerblichen und unternehmerischen Bereich sowie Privatpersonen.

Aus Altersgründen suchen wir geeignete Nachfolger (m/w/d) für die Übernahme der Kanzlei.

Diese befindet sich in zentraler Lage fußläufig zu Amts- und Landgericht, Arbeits- und Sozialgericht und in unmittelbarer Nähe zu ÖPNV und Bahnhof.

Wir sind fokussiert auf Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie Erbrecht und Familienrecht.

Das voll ausgestattete Büro verfügt über eine moderne Kanzleisoftware und IT-Infrastruktur sowie ansprechendes Mobiliar (USM-Haller, Vitra). Parkplätze sind vorhanden.

Die Kanzlei ist ideal für Einzelanwälte oder Kanzleien, die expandieren wollen, oder für Berufseinsteiger, die eine etablierte Struktur übernehmen wollen.

Eine Einarbeitung in laufende Fälle und übergangsweise Mitarbeit der bisherigen Sozien für einen gewissen Zeitraum ist möglich. Der Übergabezeitpunkt ist verhandelbar.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. 001

Aus Altersgründen biete ich die Übernahme meiner seit Jahrzehnten gut eingeführten Kanzlei in Iserlohn-Letmathe zum nächstmöglichen Zeitpunkt an. Die vorübergehende Mitarbeit des bisherigen Kanzleinhalters ist möglich.

Die Kanzlei liegt in einer günstigen Lage in der verkehrsberuhigten Zone von Letmathe. Sie ist sowohl personell, als auch technisch gut ausgestattet.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. 002

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“.



Personalien Notarkammer

Löschungen

Achim Depenbrock, Herford
Eberhard Mühr, Werl
Jörg Baehrens, Iserlohn
Dr. Matthias Rose, Bielefeld
Dietrich Goldstein, Löhne (AG Bad Oeynhausen)
Heribert Kersting, Bochum
Achim Süllwald, Bad Oeynhausen
Franz-Josef Tigges, Lippstadt
Rüdiger Beimesche, Bocholt
Cornelia Linnert, Lüdinghausen
Jörg-Christian Linkenbach, Bielefeld
Friedhelm Rüddel, Siegen
Dr. Thomas Ockenfels, Essen
Johannes Picht, Marsberg
Jutta Klaus, Geseke (AG Lippstadt)
Gerd Grollmann, Recklinghausen
Dirk Tilgner, Bocholt





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0